

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 36

Januar 2019

## **Merkblatt**

**zur Beantragung von Genehmigungen auf Ausnahmen von den Cross Compliance-Verpflichtungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 347 S. 549), § 2 Absatz 3 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes (BGBl. I S. 1928) und § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (BAnz. AT 28.09.2018 V1)**

Jeder Antragsteller auf Agrarzahlungen im Sinne des Artikel 92 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hat im Rahmen der Cross Compliance (CC) u.a. die Anforderungen an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten. Wenn bestimmte Mindestanforderungen nicht erfüllt werden können, muss der Betriebsinhaber selbständig tätig werden, sich mit der zuständigen Fachüberwachungsbehörde in Verbindung setzen und ggf. eine Genehmigung auf Ausnahme von bestimmten CC-Verpflichtungen beantragen.

### **1. Welche Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Begrenzung der Bodenerosion gemäß § 2 Absatz 3 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes i. V. m. § 6 Absatz 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung können durch das LELF genehmigt werden?**

#### 1.1 Ausnahmen vom Pflugverbot

Die zuständige Fachbehörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) kann im Einzelfall auf Antrag anstelle der Anforderungen zur Begrenzung der Bodenerosion (Pflugverbot) auf Feldblöcken mit der Gefährdungseinstufung CC<sub>Wasser 1</sub>, CC<sub>Wasser 2</sub> und CC<sub>Wind</sub> gemäß § 6 Absätze 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung genehmigen, dass Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt wird.

#### 1.2 Witterungsbedingte Aussaatverzögerung auf CC<sub>Wasser 1</sub> - Flächen

Aus witterungsbedingten Gründen kann in bestimmten Fällen eine vor dem 1. Dezember auf Schlägen in Feldblöcken mit der Gefährdungseinstufung CC<sub>Wasser 1</sub> vorzunehmende Aussaat nicht durchgeführt werden. Zur Vermeidung von CC-Sanktionen sollten hierzu rechtzeitig entsprechende Anträge beim LELF eingereicht werden.

Antragvordrucke können im ISIP heruntergeladen werden (vgl. Nummer 2).

## **2. Wo sind die unter Nummer 1 genannten Genehmigungen zu beantragen?**

Postanschrift der Behörde für die Genehmigung von Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Begrenzung der Bodenerosion:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung, Referat 42

Gutshof 7

14641 Paulinenaue

Tel-Nr. : 033237 – 848 111

Fax-Nr.: 033237 – 848 100

## **3. Wo sind die Vordrucke für den Antrag erhältlich?**

Im Internet (ISIP) unter der Rubrik „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen-CC“

Link:

[http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/brandenburg/einhaltung\\_anderweitiger\\_verpflichtungen\\_cc/rechts\\_und\\_verwaltungsvorschriften](http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/brandenburg/einhaltung_anderweitiger_verpflichtungen_cc/rechts_und_verwaltungsvorschriften)

Beim Ausdrucken der Vordrucke helfen die Ämter für Landwirtschaft oder die CC-Berater.

## **4. Fristen**

Für die Beantragung von Ausnahmen von den CC-Verpflichtungen gibt es Fristen, die durch Betriebsinhaber bei der Antragstellung zu beachten sind:

Witterungsbedingte Einflüsse können zu Verzögerungen bei der Herbstsaat führen, in deren Folge eine gepflügte Fläche der Erosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser 1</sub> bis zum vorgegebenen Termin 1. Dezember eines Jahres nicht eingesät werden kann (§ 6 Absatz 2 der Agrarzahlen-Verpflichtungsverordnung). In diesem Fall ist eine Genehmigung vor dem 1. Dezember zu beantragen und der witterungsbedingte Rückstand der Bestellarbeiten wenn möglich aufzuholen.

Entscheidend für die sanktionsfreie Handlung oder Unterlassung ist das Vorliegen der Genehmigung bei Maßnahmebeginn (z.B. Beseitigung von Landschaftselementen) bzw. an einem Stichtag (1. Dezember). Bei einer diesbezüglichen CC-Kontrolle durch die Fachüberwachungsbehörde, den Zentralen technischen Prüfdienst des Landes Brandenburg (ZtP) muss die Genehmigung vorgelegt werden können.

## **5. Definitionen:**

a) Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören

In Brandenburg erfolgt die Einstufung der Erosionsgefährdung auf der Ebene der Feldblöcke (Referenzparzelle im Sinne von InVeKoS). Folglich sind auf jedem Schlag, der sich in einem als erosionsgefährdet eingestuften Feldblock befindet, die Verpflichtungen zur Begrenzung der Bodenerosion nach § 6 Absätze 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung einzuhalten.

b) Reihenkulturen

Im Sinne des § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind Reihenkulturen, Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr.

c) Merkmale einer nicht gepflügten Fläche

Nicht gepflügte Flächen sind an den auf der Oberfläche vorhandenen Stoppeln (Vorfrucht war eine Druschfrucht) oder den typischen Pflanzenresten (Vorfrucht war eine Hackfrucht) erkennbar. Flächen, auf denen eine Stoppelbearbeitung, z. B. Schälfrucht, oder eine pfluglose Bodenbearbeitung durchgeführt wurde, gelten nicht als gepflügte Flächen.

d) Erosionsmindernde Bewirtschaftungsverpflichtungen in Dauerkulturen

Die Anforderungen von § 6 Absätze 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung gelten nicht für Dauergrünland und Dauerkulturen gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 wie z.B. Spargel, Rhabarber oder Niederwald im Kurzumtrieb, die wiederkehrende Erträge liefern und mindestens fünf Jahre auf den Flächen verbleiben.

Bei Neuanlagen ist die Einhaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftungsrichtung zu beachten, wenn nicht wichtige Gründe, wie z.B. die Schlaggeometrie, entgegenstehen.

e) Besondere Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz, die sich an der Gebietskulisse der als erosionsgefährdet klassifizierten Flächen orientieren, gibt es derzeit in Brandenburg nicht.

**6. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig sind und keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen:**

a) Bewirtschaftung quer zum Hang auf CC<sub>Wasser 1</sub> - Flächen

Die Bearbeitung muss überwiegend quer zum Hang erfolgen. Vorgewende sind hiervon ausgenommen. Unter Bewirtschaftung im Sinne des § 6 Absatz 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung werden Bodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat/Pflanzung verstanden.

b) Unmittelbar folgende Aussaat auf CC<sub>Wind</sub> - und CC<sub>Wasser 2</sub> - Flächen

Eine unmittelbar folgende Aussaat liegt auch dann vor, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis des Bodenschutzes zeitlich so auf das Pflü-

gen folgt, dass im Bedarfsfall die Möglichkeit zum Absetzen des Saatbetts oder die Berücksichtigung der Witterung zwischen Pflügen und Aussaat besteht.

Die Aussaat muss jedoch innerhalb von zwei bis höchstens drei Kalenderwochen nach dem Pflügen erfolgt sein.

c) Bearbeitungsrichtung quer zur Hauptwindrichtung auf  $CC_{Wind}$  - Flächen

Für Brandenburg wurde aus dem Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeit der 8 Hauptwindrichtungen für Winde  $> 7$  m/s die Hauptwindrichtung Ost-West ermittelt. Daraus abgeleitet ergibt sich für das Anlegen von Grünstreifen nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung oder das Anlegen der Dämme quer zur Hauptwindrichtung, die Nord-Südrichtung, wenn keine anderen die Erosion mindernden Maßnahmen nach § 6 Absatz 4 durchgeführt werden können.

Eine Abweichung von bis zu  $45^\circ$  nach rechts bzw. links zur Nord-Südrichtung ist zulässig.

d) Anforderungen an Grünstreifen nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Arten oder Mischungen für Grünstreifen sind nicht festgelegt. Es sind sowohl Ausfallgetreide, Selbstbegrünung oder Saatmischungen sowie abfrierende Arten möglich. Es gibt keine Vorgabe hinsichtlich der Höhe der eingesäten Pflanzen, da für die Schutzwirkung gegen Winderosion die Bodenbedeckung und Durchwurzelung der obersten Bodenschicht entscheidend sind. Daher muss eine ausreichende Bodenbedeckung (Bodenbedeckungsgrad  $> 50\%$ ) durch Pflanzen bzw. Pflanzenreste gewährleistet sein. Die Bodenbedeckung muss mindestens bis nach dem Reihenschluss der Reihenkultur erhalten bleiben. Ein Überfahren der Grünstreifen ist zulässig, jedoch keine Bearbeitung im Rahmen der Bodenbearbeitung, Saatbettbereitung oder Bestellung.

e) Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen im Sinne von § 6 Absatz 4 Nummer 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen auf  $CC_{Wind}$  - Flächen gilt nicht, soweit unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Eine unmittelbar folgende Pflanzung liegt auch dann vor, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis des Bodenschutzes zeitlich so auf das Pflügen folgt, dass im Bedarfsfall die Möglichkeit zum Absetzen des Saatbetts oder die Berücksichtigung der Witterung zwischen Pflügen und Pflanzung besteht.

Die Pflanzung muss jedoch innerhalb von zwei bis höchstens drei Kalenderwochen nach dem Pflügen erfolgt sein.

## 7. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die auf als erosionsgefährdet eingestuften Feldblöcken einer Genehmigung bedürfen:

### a) Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung

Ausnahmen vom Pflugverbot können durch das LELF genehmigt werden, wenn die Verfügbarkeit von mindestens 200 dt/ha Stallmist auf Strohbasis für die beantragte Fläche nachgewiesen wird.

### b) Folienabdeckungen

Folienabdeckungen wirken erosionsmindernd. Bei ganzflächiger Abdeckung der Fläche mit Folie oder Vlies sind Ausnahmen von § 6 Absätze 2 bis 4 möglich. Eine Fläche gilt auch dann als ganzflächig abgedeckt, wenn die Folienbreite größer ist als der halbe Reihenabstand. Werden die Vorgewende nicht mit Folie oder Vlies abgedeckt, sind sie zu begrünen.

### c) Anbau von Gemüse als Reihenkultur (Abstand zwischen den Reihen 45 cm oder mehr)

Für den Anbau von Gemüse beispielsweise Kohlarten, Porree, Sellerie oder Meerrettich (i.d.R. Feinsämereien) auf  $CC_{\text{Wasser } 2}$  und  $CC_{\text{Wind}}$  - Flächen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Zusatzbewässerung im Zeitraum von der Pflanzung bis zur Ernte nachgewiesen und in der Vegetationsperiode sichergestellt wird. Die Kontrolle der Zusatzwassergaben bei einer Feldbesichtigung durch den ZtP erfolgt durch augenscheinliche Prüfung des Befeuchtungszustandes des Erdbodens.

Keine Genehmigung ist notwendig, wenn Reihenkulturen auf  $CC_{\text{Wind}}$  - Flächen unmittelbar nach dem Pflügen gepflanzt werden (vgl. Nummer 6 Buchstabe e)).